

Stellungnahme zum Antrag

DIE LINKE-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2021/0073**

Verantwortlich: **Dez. 2**

Dienststelle: **Kulturamt**

Erstellung eines Konzepts für eine kommunale Ausstellungsvergütung für Bildende Künstler*innen

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	23.02.2021	22	x	
Kulturausschuss	30.03.2021	8		x
Gemeinderat	20.04.2021	22	x	

Kurzfassung

Die wirtschaftliche Situation der freischaffenden Bildenden Künstlerinnen und Künstler ist grundsätzlich verbesserungswürdig. Die Einführung einer Ausstellungsvergütung nach entsprechenden Kriterien und die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel könnte hierzu eingeschränkt beitragen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzlage und der zu erwartenden finanziellen Entwicklung sowie der mangelnden gesetzlichen Grundlagen für die Etablierung dieser Aufgabe für Kommunen (freiwillige Leistungen) sowie der Auflage des Regierungspräsidiums wird jedoch empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden			
Ja <input type="checkbox"/>			
Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:			
<input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)			
<input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates			
<input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu.			
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant		Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Korridortheema: Soziale Stadt
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> abgestimmt mit

Ergänzende Erläuterungen

Die Fraktion DIE LINKE knüpft mit ihrem Antrag an die in Deutschland seit den 1970er-Jahren geführte Diskussion um die Einführung einer Ausstellungsvergütung an. Auf bundespolitischer Ebene konnte dieses Ziel bisher nicht erreicht werden. Ein entsprechender Antrag der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag wurde 2017 durch den Bundesausschuss Kultur und Medien abgelehnt. Das Land Berlin dagegen führte zum Jahresbeginn 2016 eine Ausstellungsvergütung in kommunalen Galerien ein. Hierfür stellte es zusätzliche Mittel in Höhe von 400.000 Euro jährlich zur Verfügung. 2017 folgte das Bundesland Brandenburg diesem Beispiel und zahlt Vergütungen bei Ausstellungen in Einrichtungen der Landesverwaltung. In Hamburg zahlen die durch die Behörde für Kultur und Medien geförderten unabhängigen Kunstorte den Künstlerinnen und Künstlern seit 2019 eine Ausstellungsvergütung. Hierfür sieht der Stadtstaat zusätzliche Mittel in Höhe von 100.000 Euro (2019) bzw. 200.000 Euro (ab 2020) im Haushalt vor. Im Corona-Jahr 2020 stellte auch die Stadt Halle einen Fonds für Ausstellungsvergütungen bei Ausstellungen in städtischen Kultureinrichtungen bereit.

Die Konzepte der bisher eingeführten Ausstellungsvergütungen fallen sehr unterschiedlich aus, sowohl was die Auswahl der Ausstellungseinrichtungen als auch was die Höhe der gezahlten Vergütung und die dafür angelegten Kriterien angeht. Die Fraktion DIE LINKE schlägt in ihrem Antrag für Karlsruhe eine Ausstellungsvergütung für kommunale Einrichtungen und städtisch geförderte Ausstellungen sowie festgeschriebene Mindestvergütungen vor, die nicht aus dem Etat der Einrichtungen, sondern aus einem separat eingestellten Fonds finanziert werden sollen. Um den erforderlichen Finanzbedarf einschätzen zu können, führte das Kulturamt im Februar 2021 eine Befragung durch, an der sich 12 Kultureinrichtungen beteiligten – zwei städtische Einrichtungen, vier institutionell geförderte Institutionen sowie sechs Einrichtungen, die regelmäßig Projektförderungen erhalten. 2019 fanden in diesen Einrichtungen 28 Einzelausstellungen, 22 Gruppenausstellungen und 10 Kleingruppenausstellungen mit insgesamt 583 Künstlerinnen und Künstlern statt. Nach den Vorgaben der im Antrag vorgeschlagenen Vergütungssätze hätten die Ausstellungsvergütungen im Jahr 2019 allein in den 12 Einrichtungen, die sich zurückgemeldet haben, einen Gesamtbetrag in Höhe von 311.000 Euro ergeben.

Eine verpflichtende Ausstellungsvergütung wird von 10 der 12 Einrichtungen, die sich zurückgemeldet haben, befürwortet. Nur wenige von ihnen sind gegenwärtig in der Lage, Ausstellungshonorare auf freiwilliger Basis zu zahlen. Ähnlich sieht es bei der Übernahme ausstellungsbezogener Kosten durch die Einrichtungen aus. Ganz überwiegend müssen die ausstellenden Künstlerinnen und Künstler ihre Transport-, Reise- und Übernachtungskosten selber zahlen; ihre Arbeit bei der Konzeption und dem Aufbau der Ausstellung wird in der Regel nicht honoriert.

Allerdings zeigt sich auch, dass die Rückmeldungen der befragten Einrichtungen einer differenzierten Betrachtung bedürfen. Bei größeren Museen und Ausstellungseinrichtungen ist die Übernahme der ausstellungsbezogenen Kosten der Künstlerinnen und Künstler eine Selbstverständlichkeit. Das gilt je nach Einzelfall auch für die freie Vereinbarung von Ausstellungshonoraren und für die Honorierung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung.

Grundsätzlich ist festzustellen – und dies zeigen branchenspezifische Statistiken des Bundesverbands Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK), des Deutschen Kulturrates sowie des Bundesamtes für Statistik –, dass für sehr viele Kunstschaffende die wirtschaftliche Lage seit Jahren angespannt und partiell prekär ist. Die Pandemie-Auswirkungen haben ab März 2020 die Lage noch verschärft.

Eine Ausstellungsvergütung könnte die wirtschaftliche Situation Bildender Künstlerinnen und Künstler nur eingeschränkt verbessern. Andere Maßnahmen wie ein erleichterter Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen und gegen drohende Altersarmut wären mindestens ebenso dringend. Die Ausstellungsvergütung jedoch zählt als künstlerisches Einkommen und trägt so zum Erreichen der Mindestgrenzen für die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse bei. In erster Linie aber spiegelt eine Ausstellungsvergütung die Anerkennung und Wertschätzung erbrachter künstlerischer Leistung wider.

Die Zahl der in Karlsruhe lebenden freischaffenden Bildenden Künstlerinnen und Künstler ist nicht erfasst. Aufgrund der beiden Kunsthochschulen vor Ort – Staatliche Akademie der Bildenden Künste und Staatliche Hochschule für Gestaltung – zieht es jedoch überdurchschnittlich viele Künstlerinnen und Künstler nach Karlsruhe; viele von ihnen bleiben nach der Ausbildung hier. Lokale statistische Erhebungen zu ihrer wirtschaftlichen Situation fehlen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sie sich nicht von der überwiegend prekären Situation andernorts unterscheidet.

Der Kunst- und Kulturstadt Karlsruhe sollte es ein Anliegen sein, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der wirtschaftlichen Situation der hier lebenden und arbeitenden Künstlerinnen und Künstler beizutragen. Eine Ausstellungsvergütung nach entsprechenden Kriterien sowie gesondert bereitgestellte Haushaltsmittel könnten hierzu eingeschränkt beitragen. Es handelt sich aber um eine freiwillige Leistung. Gesetzliche Grundlagen, dass die Kommune hierzu verpflichtet ist, gibt es nicht. Vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzlage und der zu erwartenden finanziellen Entwicklung sowie der Auflagen des Regierungspräsidiums ist eine verpflichtende Ausstellungsvergütung jedoch derzeit nicht darstellbar. Ebenso wenig können die erforderlichen Mittel durch Umschichtung im Kulturretat bereitgestellt werden.

Bereits kurzfristig besteht für die Verwaltung im Rahmen der Kulturförderung die Möglichkeit, darauf hinzuwirken, dass zumindest die ausstellungsbezogenen Kosten der ausstellenden Künstlerinnen und Künstler von den Veranstaltenden abgedeckt werden. Dies betrifft die institutionelle Förderung von Ausstellungseinrichtungen ebenso wie die Projektförderung von Kunsträumen oder Einzelinitiativen. Kosten der Ausstellenden für Reise, Übernachtung und Versicherung sollten von den Veranstaltenden in gleicher Weise getragen werden wie die Kosten im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau der Kunstwerke. Für die Projektförderung bedeutet dies, dass im Einzelfall mit höheren Förderanträgen zu rechnen ist und dass höhere Zuschüsse zur Abdeckung dieser Kosten bewilligt werden. Dies würde zu einer Verringerung der Zahl der Projekte führen.